

Die Liebhaberei und ihre Folgen

Rechtliche Grundlagen | Dr. Marie Sichtermann



EVfK – Europäischer Verband für Kinesiologie e.V.
 Cunostr. 50 - 52
 D-60388 Frankfurt – Bergen
 E-Mail: info@evfk.de
 www.kinesiologie-verband.de

Ein Hobby oder eine Liebhaberei sind etwas Schönes. Als Begriffe des Steuerrechts können sie aber Verunsicherung und Gefahr von nachträglichen Steuerzahlungen bedeuten. In dem Artikel „Die Ausbildungskosten in der Steuererklärung“ habe ich mich in der Ausgabe 07/2014 der CO.med schon einmal ausführlich mit dieser Frage befasst. Hier folgt eine kürzere Zusammenfassung der Probleme und möglicher Lösungen.

1. Die rechtliche Grundlage

1.1. Das EStG

Eine selbständige Tätigkeit, mit der Sie Geld einnehmen, ist nach § 15 EStG immer nur dann steuerlich relevant, wenn sie eine

- nachhaltige Betätigung ist,
- die **mit der Absicht, Gewinn zu erzielen, unternommen wird**
- und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt.

Die Begriffe Nachhaltigkeit und Beteiligung am wirtschaftlichen Verkehr sind für das Problem der Liebhaberei oder des Hobbybetriebes kaum von Bedeutung. Daher lasse ich sie beiseite und untersuche den hier wichtigen Aspekt, nämlich die Absicht, **Gewinn zu erzielen**.

- Als **Gewinn** bezeichnet man den Überschuss der Einnahmen über die Kosten. Wenn dagegen die Kosten überwiegen, spricht man von **Verlust**.
- Nur dann, wenn Sie die Absicht haben, mit Ihrer Tätigkeit einen **Gewinn zu erzielen, ist sie ein Gewerbe oder ein Freier Beruf**.

Eine Absicht ist ein innerer Vorgang, der sich nach außen sichtbar manifestiert. Auf eine Gewinnerzielungsabsicht kann ein Fi-

nanzamt (FA) aus Ihrer gesamten Lebenssituation und aus Ihren Kosten schließen, so zum Beispiel wenn Sie Ausgaben tätigen, die nicht in erster Linie Spaß machen, wie das bei Fortbildungen an attraktiven Orten im Ausland der Fall ist, sondern Ihnen nur nützen, wenn Sie wirklich Gewinn machen wollen: Das können Anschaffungen für die Praxis sein oder die Inanspruchnahmen von Dienstleistungen wie Beratung, Gründungs- und Buchhaltungsseminare oder Webdesign. Ohne die Gewinnerzielungsabsicht betreiben Sie eine Liebhaberei, Ihre Einnahmen und Ihre Kosten sind steuerlich nicht relevant.

1.2. Der Vorbehalt und seine Folgen

Ihr FA hat nach **§ 165 Abs. 1 AO** die Möglichkeit, den Steuerbescheid ganz oder teilweise **vorläufig** zu erlassen. Wenn es die Gewinnerzielungsabsicht für fraglich hält, macht es regelmäßig von der Möglichkeit Gebrauch, den Verlust eines Betriebes nur unter **Vorbehalt** anzuerkennen. Die Folge ist, dass Sie die ersparten Steuern zurückzahlen müssen, falls Ihre Absicht, Gewinn zu erzielen, dauerhaft nicht erkennbar oder realisierbar ist.

2. Ihre Lebenssituation

2.1. Die Anmeldung

Wenn Sie Ihren Beruf als **Kinesiologin mit oder ohne die Berechtigung zur Ausübung der Heilkunde (im folgenden HP-Schein)** haupt- oder nebenberuflich nachhaltig betreiben, weil sie damit Gewinn erwirtschaften wollen, sind Sie verpflichtet, dies alsbald anzumelden - die Heilpraxis als freien Beruf beim FA, die Kinesiologie ohne den HP-Schein beim Gewerbeamt (GewA) als Gewerbe (s. § 14 GewO). Das GewA gibt die Anmeldung an das FA weiter. Wenn Sie Ihre Tätigkeit erstmalig anmelden, wissen das FA oder das GewA noch nicht, ob Sie einen Gewinn oder Verlust machen werden. Im „Bogen zur steuerlichen Erfassung,“ den Sie nach der Anmeldung vom FA bekommen, werden Sie nach Ihrer **Prognose** gefragt, was Ihren **Umsatz** (die Einnahmen) und Ihren **Gewinn** betrifft. Mit dieser Einschätzung geben Sie Ihre Absicht bekannt, Gewinn zu erzielen. Damit gibt sich das FA meistens so lange zufrieden, bis durch jahrelange Verluste fraglich wird, ob Ihre Ge-

winnerzielungsabsicht realistisch war.

Nun sagen Sie, Sie hätten Ihre Tätigkeit als HP oder Kinesiologin niemals angemeldet, sondern einfach in der nächsten Steuererklärung Ihren Verlust oder Gewinn mitgeteilt? So machen es viele. Das ist nicht ganz korrekt, aber die FÄ deuten das bei kleinen nebenberuflichen Tätigkeiten anscheinend ohne Murren als Anmeldung. Die GewÄ allerdings erheben schon mal ein Bußgeld für versäumte Gewerbeanmeldungen.

2.2. Von Anfang an Verlust

Nun ist Ihre Berufsgruppe häufig in der Situation, mit einem Verlust anzufangen, weil Kinesiologie als Beruf meistens erst später im Leben erlernt wird. Die meisten Menschen üben schon einen Beruf aus und zahlen Steuern gezahlt, wenn die Ausbildung im Bereich Kinesiologie beginnt und die Kosten steuerlich relevant werden.* Diese und ähnliche Situationen sind hier unser Thema.

2.3. Die Einstufung durch das FA

Es ist mühsam, sich mit einer Praxis als HP oder kinesiologische BeraterIn mit einem einigermassen anständigen Verdienst durchs Leben zu schlagen. Das weiß auch das FA. Wenn ein gut verdienender Beamter, eine Fernsehmoderatorin oder Ehefrau/Ehemann einer dieser beiden eine Ausbildung in Kinesiologie machen, kann der Verdacht aufkommen, dass sie damit nicht etwa Geld verdienen, sondern sich **eine Liebhaberei, ein anregendes Hobby** zulegen wollen, um etwas Wissenswertes und Interessantes dazuzulernen. Es ist offensichtlich, KinesiologInnen in der Regel entschieden weniger Geld einnehmen als eine Staatsanwältin oder der Geschäftsführer eines Unternehmens. Wenn diese Personengruppe die Kosten einer Beratungs- oder HP-Ausbildung inklusive Reisen nach San Francisco in der Steuererklärung geltend macht, könnte sie im Sinn haben, die hohen Steuern in ihrem Hauptberuf zu reduzieren. Das darf aber auf Kosten anderer Steuerzahler nur sein, wenn man später die gesamten geltend gemachten Kosten als Gewinn auch wieder hereinwirtschaften kann. Dies nennt man den **Totalgewinn**. Es muss für das FA erkennbar sein, dass es

- a) überhaupt möglich ist, mit dieser Tätigkeit auf die Dauer Gewinn zu erzielen,
- b) dass Sie diese Absicht wirklich haben

und wahrscheinlich umsetzen werden. Was könnte dagegen sprechen? Zum Beispiel folgende Gründe:

- Ihr Lebensalter weckt Zweifel, dass Sie in der Lage sein werden, in den verbleibenden Arbeitsjahren noch alle Kosten reinzuholen.
- Sie sind in Ihrem gut bezahlten Hauptberuf so eingespannt, dass eine relevante Stundenreduzierung für einen Nebenberuf unwahrscheinlich ist.
- Sie haben eine große und noch junge Familie und man fragt sich, wie Sie neben den Familienpflichten und eventuell einer Teilzeitanstellung noch einen selbständigen Betrieb mit nachhaltigem Gewinn aufziehen sollen.

2.4. Es gibt hauptsächlich zwei Situationen, in denen das FA Ihre Gewinnerzielungsabsicht bezweifelt.

a) Sie haben allein oder mit Ehemann/frau ein gutes steuerpflichtiges Einkommen. Sie entschließen sich zu einer Ausbildung als Kinesiologin und HP und machen Ihre sämtlichen Ausbildungskosten von Beginn an als „vorweggenommene Betriebsausgaben einer späteren Selbständigkeit“ geltend. Zu den abzugsfähigen Ausgaben gehören außer den Seminar- und Prüfungsgebühren, alle Kosten, die mit der Vorbereitung auf die Selbständigkeit zu tun haben, wie:

- Arbeitsmaterial
 - Büroelektronik
 - Fahrt- und Übernachtungskosten
 - Verpflegungsmehraufwand und ähnliches.
- Diese Ausgaben führen zu einem Verlust, der Ihre Einkommensteuer senkt. In diesem Fall wird das FA wahrscheinlich schon nach der ersten Steuererklärung reagieren, in der Sie diese Ausbildungskosten geltend machen. Wie die Reaktion aussieht, steht im Steuerbescheid im Textteil. Bitte immer lesen! Im allgemeinen wird die Steuerersparnis unter dem **Vorbehalt** anerkannt, dass Sie Ihre Gewinnerzielungsabsicht nachweisen. Das heißt, dass Sie Ihre Lebensplanung offen legen und erläutern müssen, ob und wie Sie alle Kosten als Gewinn (Totalgewinn s.o.) erwirtschaften werden. Teilweise verlangt das FA sofort eine Antwort, manchmal wird abgewartet, ob Sie einen Gewinn ausweisen, wenn Sie Ihre Ausbildung beenden und ein paar Jahre mit Kinesiologie gearbeitet haben. Wenn es etliche Jahre bei einem Verlust bleibt, erhalten Sie einen Fragebogen, in dem Ihre Geschäftsaussichten unter die Lupe genommen werden. Wenn Ihnen der Nachweis der Gewinnerzielungsabsicht und -möglichkeit nicht überzeugend gelingt, müssen Sie aufgrund des Vorbehalts damit

rechnen, die ersparte Einkommensteuer zurückzahlen zu müssen. Das kann eine Menge Geld sein.

b) Sie haben die Ausbildung schon früher abgeschlossen, diese Kosten sind nicht mehr im Fokus. Sie und/oder Ihr Ehemann/Ehefrau erwirtschaften in einem Hauptberuf ein steuerpflichtiges Einkommen. Nun eröffnen Sie nebenher eine kleine Praxis und machen damit Verluste, weil kaum jemand Ihre Dienste in Anspruch nimmt, Sie sich aber tolle Fortbildungen, Supervision und Einzelcoaching gönnen und noch eine Zusatzausbildung in einer neuen körpertherapeutischen Methode absolvieren. Wenn Sie diesen Verlust steuerlich geltend machen, wird Ihr FA von Beginn an einen Steuervorteil nur unter Vorbehalt gewähren und Sie per Fragebogen auffordern darzulegen, wie Sie sich den Verlauf Ihrer Geschäftstätigkeit vorstellen.

2.5. Beginn und Ende der Liebhaberei

Manchmal bemerken die FA nicht sofort, dass die nebenberufliche selbständige Tätigkeit ein Steuersparmodell ist und ein Gewinn gar nicht erzielt werden soll oder kann. Ihr anfänglicher Verlust wird anerkannt. Sie hatten Glück und dürfen die ersparten Steuern behalten, jedenfalls nach Ablauf der Festsetzungsfrist, die vier Jahre beträgt (§ 170 Abs. 2 Nr. 1 AO). Während dieser Frist kann das FA noch Änderungen vornehmen. Doch wenn Sie weiter Verluste machen, kann noch Jahre später Ihre Gewinnerzielungsabsicht in Zweifel gezogen werden. Von da ab werden Ihre Verluste nicht mehr oder nur unter Vorbehalt anerkannt.

3. Was tun Sie, wenn Ihre Gewinnerzielungsabsicht bezweifelt wird?

3.1. Zuerst sollten Sie sich selbst prüfen:

Hat Ihr FA vielleicht Recht? Können Sie alle geltend gemachten Kosten als Gewinn erwirtschaften? Wenn nein, machen Sie besser die Ausbildungskosten nicht oder nicht in voller Höhe vorab geltend und ersparen sich späteren Ärger mit Steuerrückzahlungen.

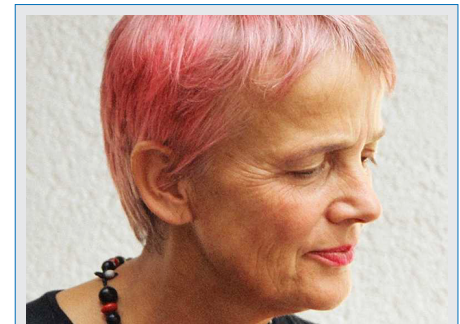
3.2. Oder ist es Ihr fester Plan, Ihr Leben in andere Bahnen zu lenken und als HP oder KinesiologIn einen Teil Ihres Lebensunterhalts zu verdienen?

Wenn das so ist, legen Sie dem FA mit all der Leidenschaft, die Sie für die Kinesiologie entwickelt haben dar, dass und warum Sie Ihre Zukunft als KinesiologIn sehen und in

wie viel Jahren Sie den Totalgewinn erwirtschaftet haben werden.

3.3. Wenn Sie zu dem Schluss kommen, dass es Ihnen nicht möglich sein wird, den Totalgewinn hereinzuholen: Melden Sie den Betrieb sofort ab! Wenn Sie überzeugend darlegen, dass Sie sich wirklich jahrelang bemüht haben, einen gewinnbringenden Betrieb zu führen - Sie haben geworben, Sie haben sich beraten lassen, Sie haben mehrmals neue Konzepte entwickelt - dass aber besondere Umbrüche in Ihrem Leben dazwischengekommen sind, - Krankheit, Schwangerschaft oder eine leider ganz falsche Einschätzung der Marktlage. Dann kann es sein, dass das FA Ihnen die ursprüngliche Absicht, Gewinn zu erzielen glaubt und die Rückforderung ersparter Steuern fallen lässt.

3.4. Wenn Sie mit diesem Vorgehen Glück hatten und die Steuerrückzahlung abgewendet ist, machen Sie am besten erst mal eine Pause und führen dann nach einer Frist die Praxis im Kleinen als Liebhaberei weiter. Das dürfen Sie. Ihre Kosten sind zukünftig steuerlich irrelevant, ebenso wie Ihre Einnahmen. Das gilt solange, bis sich abzeichnet, dass die Praxis gut läuft und Sie doch noch auf den Totalgewinn zusteuern. Dann melden Sie die Praxis erneut an beim FA oder gegebenenfalls beim GewA und haben nun wieder einen steuerpflichtigen Betrieb.



Dr. Marie Sichtermann

Juristin, Heilpraktikerin, Autorin, seit 25 Jahren Mitinhaberin von Geld & Rosen, Unternehmensberatung für Frauen und soziale Einrichtungen in Euskirchen bei Köln.

Kontakt:

Geld & Rosen Unternehmensberatung für Frauen und soziale Einrichtungen
Münstereifeler Str. 9 - 13
53879 Euskirchen
Tel.: 02251-62 5432
Fax: 02251-625 629
info@geld-und-rosen.de
www.geld-und-rosen.de